

Informationen zum:

Vereinsregister / Amtsgericht – Was muss beachtet werden

Mit diesem kurzen Informationsblatt möchten wir unseren Mitgliedern zur Erleichterung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine kurze Übersicht geben, welche Eintragungen im Vereinsregister notwendig sind und wie diese Eintragungen zu tätigen sind.

Die Informationen betreffen das Verfahren im Falle der Änderung des Vorstands und der Satzung des Vereins sowie dessen Auflösung bzw. Beendigung.

1. Verfahren bei Änderungen

a. Zur Eintragung in das Vereinsregister sind anzumelden:

- **jede Vorstands-Neuwahl** unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls/Protokoll der Mitgliederversammlung
 - Bei **Wiederwahl des Vorstandes** genügt die Übersendung einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung
- **jede Satzungsänderung** unter Vorlage einer mit dem Datum der Beschlussfassung versehenen Abschrift der vollständigen Satzung, einer Abschrift des Einladungsschreibens zur Mitgliederversammlung nebst Anlagen und einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung.
 - Die Einladung muss - zumindest stichwortartig - den wesentlichen Inhalt der beabsichtigten Änderungen bezeichnen. Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ allein genügt nicht. Auch die Anmeldung muss eine stichwortartige Bezeichnung der geänderten Paragraphen enthalten, das Protokoll dagegen den genauen neuen Wortlaut der geänderten Vorschrift.
 - Bei einer **Satzungsneufassung** genügt die Bezeichnung "Neufassung der Satzung".
 - Sofern der **Zweck des Vereins** geändert wurde und die Satzung keine Regelungen über eine erforderliche Mehrheit für eine Zweckänderung enthält, müssen sämtliche Vereinsmitglieder dieser Änderung zustimmen (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Diese kann auch nachträglich schriftlich erfolgen, sofern die Satzung keine Zustimmung aller Mitglieder in einer Mitgliederversammlung verlangt.
 - Vom Vorstand ist daher eine Bescheinigung über die Mitgliederzahl des Vereins am Tage der Beschlussfassung einzureichen (eventuell die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Mitglieder, die nicht bei der Beschlussfassung anwesend waren).
 - Eine Satzungsänderung wird erst wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.
 - Eine Satzungsänderung kann nur wirksam werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wird. Die bloße Ankündigung reicht dabei nicht aus. Vielmehr müssen die Paragraphen der Satzung oder der genaue Wortlaut aufgeführt werden.

b. Form der Anmeldung / anmeldepflichtige Personen:

- Jede Anmeldung muss schriftlich in notariell beglaubigter Form eingereicht werden.
- Jede Anmeldung hat durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB in der nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlichen Zahl zu erfolgen.

c. Hinweise zu den Protokollen:

- Die Protokollabschriften müssen wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen; statt des vollständigen Protokolls der Mitgliederversammlung genügt dem Registergericht ein Auszug. Die Protokolle sollten möglichst kurz und übersichtlich sein.
 - Zur Prüfung der Rechtsgültigkeit der erfolgten Wahlen und der Beschlüsse muss das Protokoll oder der Auszug mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Den Namen des Vereins sowie den Ort, Tag und Stunde der Versammlung
 - Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung über die form- und fristgerechte Einberufung
 - Tagesordnung (mit der Angabe, das sie bei der Berufung/Einladung zur Mitgliederversammlung mit angekündigt war)
 - gestellte Anträge (evtl. Versammlungsablauf)
 - Feststellung über die Beschlussfähigkeit (falls die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält)
 - Inhalt gefasster Beschlüsse
 - Art der Abstimmung
 - genaues Abstimmungsergebnis (dies ist stets zahlenmäßig aufzuführen; Wendungen, wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw., sind unbedingt zu vermeiden)
 - bei Vorstandsänderung: Personalien der gewählten Personen (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und genaue Anschrift des Wohnortes) sowie die ausdrückliche Erklärung der gewählten Person über die Annahme der Wahl
 - Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben. Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen:

„Die Satzung wurde geändert und zugleich mit (...) Stimmen bei (...) Stimmenthaltungen und (...) ungültigen Stimmen sowie (...) Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst.“
- Ein Exemplar der Neufassung der Satzung ist dann dem Gericht gesondert mit der Anmeldung zu übermitteln.
- Unterschriften von Protokollführer und ggfs. satzungsgemäß zuständigen Personen
- Alles andere, insbesondere der Wortlaut der Verhandlungen und sonstige unwesentliche Angaben, sollte nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

! Achtung:

Der Vorstand muss die **erforderlichen Anmeldungen jeweils zeitnah/unmittelbar** vornehmen.

Unterbleibt die Anmeldung, so kann der Vorstand durch ein Zwangsgeld zur Einreichung angehalten werden. Im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit sollten die Anmeldungen stets **unaufgefordert eingereicht** werden,

Satzungsänderungen bedürfen allein schon deshalb einer umgehenden Anmeldung und Eintragung im Register, weil erst dadurch ihre Wirksamkeit begründet wird.

Es liegt aber auch besonders im Vereinsinteresse, dass sämtliche Veränderungen im eingetragenen Vorstand unverzüglich angemeldet werden, weil Schäden auftreten können, wenn ein bereits ausgeschiedenes Vorstandsmitglied aufgrund einer noch vorhandenen Eintragung als vertretungsberechtigt angesehen wird.

Damit dem Vereinsregister stets eine **ladungsfähige Anschrift** des Vereins vorliegt, sind diesbezügliche Änderungen umgehend mitzuteilen. Einer notariellen Anmeldung bedarf es hierzu nicht.

2. Auflösung (unter Abwicklung) und sonstige Beendigung des Vereins

Es ist zwischen der Auflösung (unter Abwicklung des Vereins) und einer sonstigen Beendigung zu unterscheiden.

a. Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist in der Regel ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss wird sofort wirksam. Die Anmeldeverpflichtung bleibt davon unberührt. Anzumelden sind die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren. Der Anmeldung ist eine Kopie des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren beizufügen. Falls keine Liquidatoren bestellt werden, erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Vorstandsmitglieder.

Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins gemäß § 50 BGB in dem durch die Satzung bestimmten Blatt, oder, wenn dieses nicht vorhanden ist, in dem Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichtes bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat (derzeit ausschließlich der elektronische Bundesanzeiger) bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Eine Veröffentlichung könnte wie folgt aussehen: "Der Verein ... ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator (Anschrift:) anzumelden.

..... den Name des/ der Liquidators/en"

Mit dem Ablauf eines Jahres (sog. Sperrjahr) nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins darf das Vermögen den Anfallberechtigten ausgeantwortet (ausgezahlt) werden. Nach Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen des Vereins von den Liquidatoren in notariell beglaubigter Form zum Vereinsregister anzumelden. Die Anmeldung kann frühestens nach Ablauf des Sperrjahres erfolgen. Es ist zu beachten, dass hierfür Notarkosten sowie Gerichtskosten anfallen. Die Gerichtskosten belaufen sich auf 13 Euro. Die Notarkosten sind bitte bei einem Notar zu erfragen.

Erst nach dieser Anmeldung erfolgt die endgültige Streichung des Vereins aus dem Register. Auf die §§ 48 ff. BGB wird ergänzend Bezug genommen. Wegen weitergehender Auskünfte wenden Sie sich bitte an eine Notarin oder einen Notar bzw. eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

b. Sonstige Beendigung (Regelfall: Entzug der Rechtsfähigkeit)

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder (inklusive Vorstandsmitglieder) unter drei herab, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes dem Verein durch gerichtlichen Beschluss die Rechtsfähigkeit entziehen (§ 73 BGB).

Hierzu ist dem Gericht ein entsprechender Antrag und eine Bescheinigung über die Anzahl der Vereinsmitglieder gem. § 72 BGB einzureichen.

Nach der Rechtskraft des Beschlusses wird der Verein von Amts wegen aus dem Vereinsregister gelöscht.

3. Weitere Auskünfte

Wegen weitergehender Auskünfte wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bzw. eine Notarin oder einen Notar.

Das Amtsgericht erreichen Sie telefonisch unter 040 – 42843-5291